



**Zweiter Nachtrag  
zur Rückbürgschaftserklärung des Saarlandes vom 20. Februar 2018  
in der Fassung des ersten Nachtrages vom 10. Juli 2020  
– Landesschuldbuch Nr. II-C-18001–**

Die Rückbürgschaftserklärung des Saarlandes vom 20. Februar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 10. Juli 2020 erhält für die in der Zeit vom 6. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 20. Februar 2018.

**Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Saarland (im Folgenden Land genannt), vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und das Ministerium für Finanzen und Europa, aufgrund des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes Nr. 1956 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2019/2020 (Haushaltsgesetz – HG – 2019/2020) vom 12. Dezember 2018 (Amtsblatt Teil 1, S. 833) in Höhe von weiteren 36 vom Hundert, der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften, die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

**14.820.000,00 EUR**

**(in Worten: Vierzehn Millionen achthundertzwanzigtausend Euro).**

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe.

Abweichend von Absatz 1 übernimmt das Land gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften als globale Rückbürgschaft, unter der Bedingung, dass der Bund 59 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften global rückverbürgt. Dies gilt auch für Leasing-Verbürgungen.

Zusätzlich zu den im Ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier - z.B. durch eine Bestätigung der Hausbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Die Entgelte für diese Rückverbürgung von Liquiditätskrediten betragen maximal 1,60 % Zinsen p.a. für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision von 0,25 %, mindestens aber 250,00 EUR, pro Jahr für die Bürgschaftsbank.

**Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle des Absatzes aus dem Ersten Nachtrag):**

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen.

---

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank - davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land - betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a..

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich zu den im Ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier - durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

---

**Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:**

Dieser Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 6. Mai 2020 übernimmt.

**Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:**

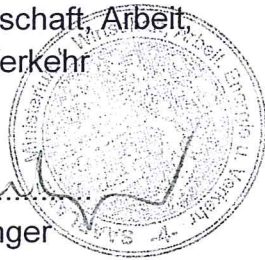
Der Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Saarbrücken, den 05. Mai 2021

SAARLAND

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr

  
.....  
Anke Rehlinger



SAARLAND

Der Minister für Finanzen  
und Europa

  
.....  
Peter Strobel

